**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 13. März 2006
zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 18.03.2015**

vom 11. April 2016

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 08.03.2016 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 11. April 2016 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:
1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen zentralen (fakultätsübergreifenden) Konvent.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage der Ausfertigung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 11. April 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin